
REGELUNGEN**für die Studienarbeit und die Ausgabe und Registratur der Diplom-Arbeit****der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“
der Technischen Universität Dresden
für den Diplom-Studiengang Verkehrsingenieurwesen****1 Vorbemerkungen**

Die folgenden Ausführungen umfassen Regelungen in Ergänzung zu den Studiendokumenten.

2 Studienarbeit

(1) Regelungen zur Studienarbeit finden sich in der Studienordnung Anlage 1 (Modulbeschreibung VW-VI-372, -472, -572, -672 „Komplexes wissenschaftliches Arbeiten im Fachgebiet ...“, abhängig von der Studienrichtung).

(2) Laut Regelstudienablauf wird die Studienarbeit im 9. Semester angefertigt.

(3) Die Studienarbeit umfasst eine schriftliche Arbeit (1. Prüfungsleistung) und ein öffentliches Referat darüber („Kolloquium“, 2. Prüfungsleistung). Sie ist in deutscher Sprache abzufassen, auf Antrag beim Prüfungsausschuss auch in einer anderen Sprache.

(4) Das Thema für die Studienarbeit stellt eine gemäß Prüfungsordnung zugelassene prüfungsberechtigte Person. Den Kandidaten und den Prüfern ist es gegenseitig gestattet, Themenvorschläge zu unterbreiten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Im Ausnahmefall sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten dafür, dass dieser rechtzeitig ein Thema und einen zugeordneten Prüfer erhält.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Studienarbeit beträgt 3 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind vom verantwortlichen Prüfer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Kolloquiums-Veranstaltung umfasst die Präsentation der Arbeit sowie die Diskussion; sie dauert maximal 90 Minuten.

(6) Das Themenblatt wird in Verantwortung des Prüfers ausgefertigt und nach Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen spätestens einen Tag vor der vorgesehenen Ausgabe an den Sachbearbeiter des Studiengangs gegeben. Der Kandidat erhält das Themenblatt und die detaillierte Aufgabenstellung am Ausgabetag beim Sachbearbeiter des Studiengangs. Beide sind vom verantwortlichen Prüfer unterschrieben. Die Zeitpunkte der Ausgabe von Themenblatt und Aufgabenstellung und der späteste Abgabetermin der schriftlichen Arbeit werden unter Angabe des Datums aktenkundig gemacht. Der Studierende bestätigt den Empfang des Themenblatts und erkennt durch seine Unterschrift die zugehörigen Regelungen an.

(7) Die Studienarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich unterscheidbar und bewertbar ist (Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, sowie eine entsprechende Zuordnung im Kolloquium).

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 6 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Diese Regelung gilt für die Wiederholung einer Studienarbeit jedoch nur dann, wenn der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(9) Das Verlängern der Bearbeitungszeit ist im Ausnahmefall möglich und bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Diese Genehmigung setzt einen schriftlichen

und vom verantwortlichen Prüfer gegengezeichneten Antrag des Kandidaten voraus, aus dem die Gründe ersichtlich sind. Bei ärztlich bescheinigter Krankheit muss die Verlängerung für die Dauer der Krankschreibung, in allen anderen Fällen kann sie in einem Umfang von bis zu 2 Monaten gewährt werden. Weitere Regelungen zum Rücktritt und zur Verlängerung der Bearbeitungszeit wegen Krankheit hat der Prüfungsausschuss erlassen. Diese sind auf den Internetseiten der Fakultät (Studium > Prüfungs- und Praktikantenamt) veröffentlicht. Die Beantragung einer nicht krankheitsbedingten Verlängerung der Studienarbeit ist spätestens bis 2 Wochen vor dem Abgabetermin beim Sachbearbeiter des Studiengangs vorzulegen.

(10) Die Abgabe der Studien-Arbeit erfolgt in zwei Maschine geschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf einem geeigneten Datenträger im Prüfungsamt bei dem Sachbearbeiter des Studiengangs, der die Einhaltung des vorgesehenen Rückgabetermins kontrolliert, die Abgabe bestätigt und die Arbeit an den zuständigen Hochschullehrer weiterleitet.

(11) Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(12) Die Studienarbeit wird vom verantwortlichen Prüfer und einem weiteren Prüfer oder Beisitzer in einem Gutachten, einer Einschätzung oder einer anderen geeigneten Schriftform bewertet und gemäß Prüfungsordnung benotet. Die Bewertung der schriftlichen Arbeit sollte möglichst 4 Wochen nach ihrer Abgabe abgeschlossen sein.

(13) Auf Wunsch des Kandidaten ist ihm die Bewertung (ohne Note) zur Kenntnis zu geben und ggf. zu erläutern.

(14) Die Note der Studienarbeit wird nach den Regeln der Modulbeschreibungen gebildet.

(15) Die Studienarbeit ist insgesamt nicht bestanden, wenn beide Bewertungen übereinstimmend „nicht ausreichend“ sind. Ist nur eine Note „nicht ausreichend“, holt der Prüfungsausschuss die Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Bei einer Wiederholung der Studienarbeit ist ein neues oder inhaltlich wesentlich verändertes Thema zu stellen.

(16) Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann es frühestens nach vier, muss jedoch spätestens nach acht Wochen wiederholt werden. Es darf einmal wiederholt werden. Wird es dabei erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Studienarbeit insgesamt nicht bestanden.

3 Diplomarbeit

(1) Regelungen zur Diplomarbeit finden sich in der Prüfungsordnung, u.a. in §§ 20 und 27.

(2) Laut Regelstudienablauf wird die Diplomarbeit im 10. Semester angefertigt. Spätestens jedoch wird die Ausgabe eines Themas zu Beginn des übernächsten auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters von Amts wegen veranlasst.

(3) Die Übergabe des in Verantwortung des Hochschullehrers vorbereiteten Themenblattes erfolgt spätestens einen Tag vor der vorgesehenen Ausgabe an den Sachbearbeiter des Studiengangs.

(4) Der Kandidat erhält das Themenblatt und die detaillierte Aufgabenstellung am Ausgabetag beim Sachbearbeiter des Studiengangs. Beide sind vom verantwortlichen Prüfer unterschrieben. Die Zeitpunkte der Ausgabe von Themenblatt und Aufgabenstellung und der späteste Abgabetermin der schriftlichen Arbeit werden unter Angabe des Datums aktenkundig gemacht. Der Studierende bestätigt den Empfang des Themenblatts und erkennt durch seine Unterschrift die zugehörigen Regelungen an.

(5) Regelungen zum Rücktritt und zur Verlängerung der Bearbeitungszeit wegen Krankheit hat der Prüfungsausschuss erlassen. Diese sind auf den Internetseiten der Fakultät (Studium > Prüfungs- und Praktikantenamt) veröffentlicht.

(6) Die Beantragung einer nicht krankheitsbedingten Verlängerung der Bearbeitungsfrist der Diplomarbeit ist spätestens bis 2 Wochen vor dem Abgabetermin beim Sachbearbeiter des Studiengangs vorzulegen.

(7) Die Abgabe der Diplom-Arbeit erfolgt bei dem Sachbearbeiter des Studiengangs, der die Einhaltung des vorgesehenen Rückgabetermins kontrolliert, die Abgabe bestätigt und die Arbeit an den zuständigen Hochschullehrer weiterleitet.

4 In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt am 01.10.2013 in Kraft.

Dresden, den 17.11.2014

Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Fengler

Studiendekan